

Betreff:

Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.10.2018

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	01.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	06.11.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.11.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Für die Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ sowie für alle anderen Unterkünfte zur Unterbringung wohnungsloser Personen werden die nachfolgenden Mindestanforderungen festgelegt.
2. Die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wird entsprechend überarbeitet.
3. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Angemessenheitstabelle (Unterkunftskosten nach § 12 Abs.1 WoGG-Stand 10/2018) gesenkt und so verändert, dass sie dem Standard der Unterkünfte entsprechend moderat in noch zu beschließender Höhe festgelegt werden.

Zu I: Mindestanforderungen für die Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ sowie für alle anderen Unterkünfte zur Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig

1. Die Unterkunft muss den in Braunschweig geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 2 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.

a) Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer beträgt für ein

- Einzelzimmer 9 qm
- Doppelzimmer 15 qm

Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

b) Es dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden.

c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle vorgesehen.

Zu jeder Bettstelle gehören:

-ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von mindestens 90x200 cm

-eine qualitativ gute Matratze

-für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite

-ein Kopfkissen sowie

-Einziehdecken in ausreichender Anzahl

Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind zu stellen und in 14-tägigen Abständen

– bei Bedarf auch öfter- zu wechseln.

Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

- a) ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppelzimmern muss dieser abschließbar sein)
- b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
- c) mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarer Material mit dichtschließendem Deckel pro Zimmer
- d) Gardinen oder Jalousie
- e) ein Kühlenschrank
- f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

5. Ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm mit funktionierendem Fernseher muss vorgehalten werden.

6. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung zu stellen.

7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockensautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

8. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, von der Stadt Braunschweig durchzuführen.

9. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

10. Die Reinigung der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch die Stadt Braunschweig mindestens einmal täglich zu erfolgen. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.

11. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier ausgestattet sein.
- b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

12. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Die Stadt Braunschweig hat von jeder Tür einen Zweitenschlüssel vor Ort bereitzuhalten.
13. Die Stadt Braunschweig hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal- Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
14. Es soll jedem Bewohner eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen. Daher müssen mindestens 2 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden. Für die restliche Zeit sind Sicherheit und Ordnung mit städtischem Personal sicher zu stellen.
15. Die Stadt Braunschweig gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.
16. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten ist vorzuhalten.
17. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.
18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz ist zu gewährleisten.
19. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

Sachverhalt

Seit 2012 gibt es den Ratsbeschluss, dass Wohnungslose in Braunschweig dezentral unterzubringen sind. Bisher ist dieser Beschluss nicht umgesetzt, stattdessen gibt es momentan etwa 58 Bewohner in der Männerunterkunft „An der Horst“. Diese Wohnungslosenunterkunft ist geplant als vorübergehende Unterbringung von akut Wohnungslosen mit entsprechend einfacher Ausstattung. Etliche Bewohner wohnen aber mehr als ein Jahr in dieser Unterkunft. Die Ursachen für die immer länger währende Aufenthaltsdauer in der Einrichtung sind vielfältig, eine Ursache ist aber im angespannten Wohnungsmarkt begründet. Angesichts dieses Umstandes ist es nicht hinnehmbar, dass zum Beispiel in der Einrichtung „An der Horst“ einfachste Ausstattungsgegenstände nicht vorhanden sind, so gibt es nicht für jeden Bewohner die Möglichkeit, sein Geschirr in einem entsprechenden Schrank abzustellen oder seine Lebensmittel in einem Kühlschrank. Auch Aufenthaltsräume sind nicht vorhanden. In Anlehnung an die Mindestanforderungen an Wohnungslosenunterkünfte in Berlin sollte auch die Stadt Braunschweig bestimmte Standards einhalten, um Menschen in Not unterzubringen. Die Satzung der Stadt Braunschweig über die Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie über die Erhebung von Gebühren stammt aus dem Jahr 2004 und ist überarbeitungsbedürftig. Eine Gebühr von 10 € täglich in der Unterbringung „An der Horst“ steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Angemessenheitstabelle zu den Kosten der Unterkunft (10/2018 § 12 Abs. 1 WoGG). Rechnet man diese Tabelle um, ergeben sich pro Person pro qm im Monat 9,55 €. Auf 8 bis 10 qm umgerechnet würde sich für die Wohnungslosenunterkunft eine Monatsmiete von unter 100 € ergeben, während sie heute bei ca. 300 € liegt.

Bei der Unterkunft „An der Horst“ handelt es sich um eine Unterkunft, die auch nach Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen als sehr einfach zu bezeichnen ist. Deshalb sollte bei dieser Unterkunft gänzlich auf eine Gebühr verzichtet werden. Für die übrigen Unterkünfte sollte die Verwaltung entsprechend der Angemessenheitstabelle und in Anbetracht der Ausstattung eine moderate Gebühr in noch zu beschließender Höhe erheben.

Anlagen: keine

Betreff:**Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 14.01.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	17.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	05.02.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	12.02.2019	Ö

Sachverhalt:

Als Anlage angefügt ist die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 18-09271 vom 16. Oktober 2018. Die Behandlung des Beschlussvorschlages der Fraktion DIE LINKE wurde seinerzeit in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 1. November 2018 zurückgestellt. Es wurde beschlossen, dass in der folgenden Sitzung des Ausschusses eine Ortsbesichtigung einiger Wohnungsloseneinrichtungen stattfinden solle, um die Lage vor Ort besser beurteilen zu können. Daher hat auch der Rat am 6. November 2018 die Behandlung des Antrages zurückgestellt.

Eine Ortsbegehung hat am 4. Dezember 2018 während der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit stattgefunden. Es wurden insgesamt drei städtische Wohnungsloseneinrichtungen besichtigt. Besichtigt wurden die zentralen Unterkünfte An der Horst und Sophienstraße sowie eine dezentrale Unterkunft in der Bertramstraße. Während der Besichtigungen hatten die Mitglieder des AfSG vor Ort die Gelegenheit, zu den vorhandenen Bedingungen Fragen zu stellen.

Die als Anlage angefügte Stellungnahme stellt in Tabellenform jeweils die beantragten einzelnen Standards, den aktuellen Iststand sowie die Haltung der Verwaltung dar.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Stellungnahme zum Antrag 18-09271 Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Beschlussvorschlag aus dem Antrag	Ist-Zustand	Anmerkungen
2. Die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wird entsprechend überarbeitet.	Die aktuelle Satzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.	Eine Aktualisierung wird in 2019 angestrebt.
3. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Angemessenheitstabelle (Unterkunftskosten nach § 12 Abs.1 WoGG-Stand 10/2018) gesenkt und so verändert, dass sie dem Standard der Unterkünfte entsprechend moderat in noch zu beschließender Höhe festgelegt werden.	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der <i>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnhäusern in der Stadt Braunschweig Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung</i> Die Satzung ist vom Rat beschlossen und am 01.01.2005 in Kraft getreten.	Nach § 5 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung sollte jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Aktuell besteht ein Deckungsgrad in Höhe von 44 bis 65 % auf der Grundlage der vorläufigen Jahresrechnung 2017 .
I. Mindestanforderung		
1. Die Unterkunft muss den in Braunschweig geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften -unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen.	<p>Zentrale Unterbringung/eigene Liegenschaften Brandschutzworschriften und gesundheitsrechtliche Vorschriften finden Beachtung.</p> <p>Eine neue Brandschutzanlage wurde im Oktober 2016 in den zentralen Unterkünften An der Horst und Sophienstraße installiert.</p> <p>Dezentrale Unterkünfte Hier handelt es sich zumeist um Wohnungen, die von der Stadt angemietet werden. Im Rahmen</p>	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	des Mietverhältnisses wird auf einen ordnungsgemäßen Zustand geachtet.	
2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 2 Personen.	<p>Zentrale Unterbringung Aktuell gibt es als Höchstbelegung nur noch Zweisitzer.</p> <p>Ausnahme hiervon bilden die Noträume. Diese dienen aber nur einer kurzzeitigen Unterbringung.</p> <p>Dezentrale Unterbringung Überwiegend Einzelzimmer. Lediglich bei der Unterbringung von Paaren und Familien oder auf Wunsch der Bewohner erfolgt eine andere Unterbringung.</p> <p>Es gibt lediglich ein Einzelzimmer, das die Quadratmeterzahl von 9 qm unterschreitet. Eine Belegung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des Bewohners/Bewohnerin. Alle weiteren Zimmer entsprechen dieser Forderung grundsätzlich bzw. sind größer.</p> <p>Die Zimmer haben fortlaufende Nummern. Angaben zu den Quadratmeter sind nicht angebracht. Schäden werden sobald sie bekannt werden unverzüglich gemeldet und baldmöglichst behoben.</p>	Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.
Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und -flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.		
a) Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer beträgt für ein -Einzelzimmer 9 qm -Doppelzimmer 15 qm		
Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.		Die Verwaltung beabsichtigt keine „Veröffentlichung“ der Quadratmeter an den Zimmertüren, da es dafür keine erkennbare Notwendigkeit gibt.

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

<p>b) Es dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden.</p> <p>c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle vorgesehen.</p> <p>Zu jeder Bettstelle gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> -ein Bettgestell oder Schlafliege (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von mindestens 90x200 cm -eine qualitativ gute Matratze für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite -ein Kopfkissen sowie -Einziehdecken in ausreichender Anzahl <p>Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln.</p> <p>Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische</p>	<p>Lediglich in den Noträumen für Frauen und Männer gibt es Doppelstockbetten. Für Kinder stehen ebenfalls teilweise Doppelstockbetten zur Verfügung. Das wird aber von den Kindern und deren Eltern als gut befunden.</p> <p>Die Stadt stellt für jede/n Bewohner/in eine ladenneue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue oder gereinigte Kopfkissen, Bettdecken und Bettwäsche werden in ausreichender Zahl gestellt.</p> <p>Bettwäsche wird gestellt. Kann täglich zum Waschen und Trocknen an die Unterkunftsverwaltung gegeben werden.</p> <p>Sofern notwendig, werden in Einzelfällen auch gereinigte Handtücher gestellt.</p> <p>Jede/r Nutzerin und Nutzer erhält eine eigene neue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue</p>	<p>Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p> <p>Das „Herrichten“ des Bettes obliegt jeder/m Bewohner/in in eigener Regie. Sollte eine Person aus eigenem Anlass einen speziellen Überzug bei Inkontinenz anfordern, würde sie diesen erhalten. Es wird von Seiten der Verwaltung bei der Aufnahme nicht abgefragt, ob jemand diese Art von Leiden hat. Das wäre auch nach Auffassung der Verwaltung unangebracht. Es handelt sich um erwachsene Menschen. Eine Kontrolle wie bei einer stationären Unterbringung erfolgt nicht.</p> <p>Ein Betreten der Räumlichkeiten kann nur im begründeten Einzelfall und aus rechtlichen Gründen nur zu zweit erfolgen.</p>
--	--	--

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.	oder gereinigte Bettwäsche wird im Standardmaß passend zu Kopfkissen und Bettdecke gestellt	
3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.	In allen Zimmern sind Heizkörper, die innerhalb der Heizperiode zum Heizen nach eigenem Wärme/Kälteempfinden genutzt werden können.	
4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören: a) ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppelzimmern muss dieser abschließbar sein) b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person c) mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschließendem Deckel pro Zimmer d) Gardinen oder Jalousie e) ein Kühlschrank f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr	a), b) bereits vorhanden. c) Es wird kein Abfallbehälter gestellt, da diese in der Vergangenheit zweckentfremdet oder entwendet wurden. d) teilweise vorhanden. Der Brandschutz ist zu beachten. e) mit Ausnahme der Notunterkünfte sind Kühlschränke in den Zimmern vorhanden. f) Eine Möglichkeit zur Aufbewahrung besteht, aber nicht in einem gesonderten Schrank.	Zu d) Über eine Nachrüstung von Gardinen oder Jalousien für alle Unterkünfte wurde in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten diskutiert. Eine standardisierte Ausstattung der Räume wird grundsätzlich befürwortet. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssten gesondert betragt werden.
5. Ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm mit funktionierendem Fernseher muss vorgehalten werden.	An der Horst und dezentral nicht vorhanden. Sophienstraße vorhanden	Die Räumlichkeiten An der Horst geben es nicht her, dass ein solcher Gemeinschaftsraum dort installiert wird. Eine Umsetzung wäre mit erheblichen Umbaumaßnahmen

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

		verbunden und würde zu Lasten der „Zimmer“ gehen. Gleichzeitig bleibt zu befürchten, dass es vermehrt zu Streitereien über die Nutzung des Raumes (inkl. Fernsehprogramm) kommen würde. Eine Begleitung durch städtisches Personal ist aufgrund der aktuellen Personaldecke nicht möglich.
6. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spülle zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung zu stellen.	<p>Herkochplatten stehen zur Verfügung, Backöfen teilweise</p> <p>An der Horst Haushaltswaren werden bei Bedarf aus dem Spendenlager zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sophienstr. Bewohner erhalten eigenes Geschirr und Besteck</p>	<p>Aus hygienischen Gründen ist das Bereitstellen von Backöfen auslaufend. Die Backöfen wurden in der Vergangenheit zwar benutzt, aber selten gereinigt, so dass es zu starken Verschmutzungen gekommen ist, die sich durch ein normales Reinigen nicht mehr beseitigen lassen.</p> <p>Hier funktioniert das Vorhalten einer Grundausstattung, weil eine niedrigschwellige Betreuung vorhanden ist.</p>
7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockensautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf-und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.	An der Horst/Sophienstr. „Waschdienst“ wird angeboten. Jeder kann seine Wäsche dort reinigen und trocknen lassen.	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	Dezentrale Unterkünfte Pro Wohnung wird grundsätzlich eine Waschmaschine und ein Trockner gestellt.	
8. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, von der Stadt Braunschweig durchzuführen.	Notwendige Renovierungsarbeiten erfolgen grundsätzlich bei Auszug und einer Neubelegung und nach Bedarf.	
9. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.	Ist gewährleistet.	
10. Die Reinigung der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch die Stadt Braunschweig mindestens einmal täglich zu erfolgen. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.	<p>An der Horst: Täglich Mo-Fr vormittags die Gemeinschaftseinrichtungen (Haus 1-3 im Wechsel) gereinigt und selbstverständlich nach Bedarf</p> <p>Sophienstraße: Täglich Mo-Fr und nach Bedarf.</p> <p>In den dezentralen Unterkünften obliegt die Reinigung den Bewohnern selber. Lediglich in zwei dezentralen Unterkünften wird das Gemeinschaftsbad 2 x wöchentlich und nach Bedarf gereinigt.</p>	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

	Die Noträume werden nach der Benutzung grundsätzlich gereinigt	
11. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen: a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier ausgestattet sein. b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.	An der Horst, Sophienstraße gewährleistet, Ausstattung abweichend Dezentrale Unterkünfte teilweise anderes Geschoss	
12. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Die Stadt Braunschweig hat von jeder Tür einen Zweitenschlüssel vor Ort bereitzuhalten.	gewährleistet, Zweitenschlüssel sind in der Verwaltung/Hausverwalter vorhanden	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

13. Die Stadt Braunschweig hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.	<p>2 Hausverwalter Vollzeit 4 Unterkunftsmitarbeiter Vollzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 An der Horst • 1 Sophienstr. <p>Externe Wachschutz-Firma Externe Reinigungsfirma</p>	
14. Es soll jedem Bewohner eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen. Daher müssen mindestens 2 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden. Für die restliche Zeit sind Sicherheit und Ordnung mit städtischem Personal sicher zu stellen.	<p>Es stehen insgesamt 2,5 Sozialarbeiterstellen zur Verfügung, die mit 3 Sozialarbeiterinnen besetzt sind. Die Erreichbarkeit ist durch feste Sprechzeiten gewährleitet.</p> <p>Verteilung der Stellen: An der Horst: 1 Stelle (zwei Personen) Dezentral: 1 Stelle (zwei Personen) Sophienstr. ½ Stelle (eine Person)</p>	
15. Die Stadt Braunschweig gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.	Die Nutzerinnen und Nutzer können –außer zu Übernachtungszwecken- Besuch bis 22 Uhr empfangen.	
16. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten ist vorzuhalten.	<p>Zentral Befindet sich in der Verwaltung</p> <p>Dezentral Eigenverantwortlich</p>	

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

17. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.	Postzustellung täglich gewährleistet	
18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz ist zu gewährleisten.	Siehe oben unter Punkt 1.	
19. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.	<p>Zentrale Unterkünfte Aktuell keine Kennzeichnung.</p> <p>Dezentrale Unterkünfte sind teilweise angemietet. Es handelt sich um Wohnungen im Geschossbau. Es stehen aktuell die Namen der Bewohner/innen an der/am Klingel/Briefkasten</p>	Eine öffentliche Kennzeichnung wird nicht angestrebt. Stigmatisierung. Datenschutz
Sachverhalt		
<p>Eine Gebühr von 10 € täglich in der Unterbringung „An der Horst“ steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Angemessenheitstabelle zu den Kosten der Unterkunft (10/2018 § 12 Abs. 1 WoGG). Rechnet man diese Tabelle um, ergeben sich pro Person pro qm im Monat 9,55 €. Auf 8 bis 10 qm umgerechnet würde sich für die Wohnungslosenunterkunft eine Monatsmiete von unter 100 € ergeben, während sie heute bei ca. 300 € liegt.</p>		<p>Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten.</p>

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

Bei der Unterkunft „An der Horst“ handelt es sich um eine Unterkunft, die auch nach Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen als sehr einfach zu bezeichnen ist. Deshalb sollte bei dieser Unterkunft gänzlich auf eine Gebühr verzichtet werden.		Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten.
---	--	---

Betreff:

Pflegekräfte in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

05.01.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

17.01.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Situation in der Pflegebranche spitzt sich seit Jahren zu. Im April 2018 waren bundesweit mehr als 25.000 Fachkraftstellen unbesetzt; zudem fehlten bereits zu diesem Zeitpunkt rund 10.000 Hilfskräfte. Der Mangel an Pflegekräften wird sich zwar nicht ausschließlich, aber vermutlich in einem nicht zu vernachlässigenden Anteil durch das Anwerben von ausländischen Fachkräften kompensieren lassen. Jedoch gestaltet sich die Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse in den Bundesländern unterschiedlich schwierig. Wie Daten des Bundesgesundheitsministeriums zeigen, ist der Pflege-Fachkräftemangel in den Bundesländern unterschiedlich groß.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie groß ist der Fachkräftebedarf im Bereich Pflege in Braunschweig?
2. Welche Hilfestellungen gibt die Stadt Braunschweig beim Anwerben von ausländischen Pflegekräften?
3. Wird sichergestellt, dass alle ausländischen Pflegekräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem Krankenhaus bzw. in einem Alten- oder Pflegeheim auf die Erfordernisse vor Ort zentral geschult und vorbereitet werden u. a. mit Blick auf kultursensible Pflege und ausreichende Sprachkenntnisse?

Anlagen:keine

Absender:

**Naber, Annika / Fraktion Bündnis 90 -
DIE GRÜNEN im Rat der Stadt**

18-09782

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wohnraumanpassung in der Betreuten Unterkunft Sophienstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.12.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

17.01.2019

Ö

Sachverhalt:

Die Begehung der Wohnungslosenunterkunft Sophienstraße im Rahmen der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit hat deutlich gemacht, dass in dieser Unterkunft die BewohnerInnen entweder bis zum Umzug in ein Pflegeheim oder bis zu ihrem Tode wohnen. Von einem langfristigen, häuslichen Wohnverhältnis ist demnach auszugehen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass bei den BewohnerInnen altersbedingt ein zunehmender Pflegebedarf entsteht. Im Zuge der Begehung wurde berichtet, dass BewohnerInnen mit einem Pflegebedarf durch ambulante Dienste in der Einrichtung versorgt werden. Besonders im Sanitärbereich ist Barrierefreiheit und der Einsatz von Hilfsmitteln wie Badewannenliftern eine wichtige Voraussetzung um die Arbeit von Pflegekräften zu ermöglichen und zu erleichtern, gleichzeitig dient sie der Sicherheit (Vermeidung von Stürzen) bei Pflegetätigkeiten. Auch die Selbstständigkeit der BewohnerInnen wird unterstützt. Bei der Begehung wurde deutlich, dass die Einstiege der Duschen nicht barrierefrei sind. Auch stellte sich die Frage ob an notwendigen Stellen Haltegriffe angebracht sind.

Auf Nachfrage wurde berichtet, dass es sich um eine ambulante Wohnform handelt, die nicht unter das Heimrecht fällt. Es kann davon ausgegangen werden, dass pflegebedürftige Bewohner einen Pflegegrad erhalten.

Wohnraumanpassung sowie Pflegehilfsmittel werden von der Pflegeversicherung gefördert. In vielen Fällen wird ambulante Pflege so erst ermöglicht bzw. pflegerische Tätigkeiten werden durch geeignete Maßnahmen erleichtert und abgesichert.

Dazu unsere Fragen:

1. Wann wurden die Sanitäranlagen in der Unterkunft Sophienstraße zuletzt umfassend renoviert und inwiefern entsprechen die Anlagen dem aktuellen sowie künftig zu erwartenden Pflegebedarf der Bewohner?
2. Können Leistungen der Pflegeversicherung für Wohnraumanpassung bzw. für Pflegehilfsmittel in Anspruch genommen werden, können die BewohnerInnen ihre Leistungen "poolen"?
3. Welche Eigenmittel müssten für barrierefreie Wohnraumanpassung im Sanitärbereich eingeplant werden?

Anlagen: keine

Betreff:

Gesundheitsreporte, Nachfragen zur Antwort 18-09294-01

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.01.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

17.01.2019

Ö

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 1. November des letzten Jahres hatten wir eine umfangreiche Anfrage zum Themenkomplex 'Gesundheitsreporte' (DS.-Nr. 18-09294) gestellt. Anlass war seinerzeit, dass andere niedersächsische Städte regelmäßig solche erstellen und dabei zahlreiche Informationen zusammengetragen werden. Aus der Erhebung obiger Daten können sich nach unserer Ansicht gezielte Handlungsansätze ergeben, welche die städtische Gesundheitspolitik beeinflussen können. Aufgrund der Antworten der Verwaltung haben sich bei uns weitere Nachfragen ergeben. So wurde beispielsweise nicht explizit in Aussicht gestellt, zukünftig einen Gesundheitsreport nach dem Vorbild der in der seinerzeitigen Anfrage genannten Kommune zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Hat es Überlegungen seitens der Verwaltung gegeben, die in unserer ursprünglichen Anfrage genannten gesundheitsbezogenen Daten wie
 - Body Mass Index bei Schulanfängern: Anteil Adipöser,
 - Durchschnittsalter der Fachärztinnen und Fachärzte
 - Durchschnittliche Zeitdauer der Rettungswagenfahrt bis zum Erreichen des Notfallortes je Stadtteil,
 - Anzahl der Bagatelfälle bei Rettungswageneinsätzen und in Notaufnahmen sowie
 - Impfquote zu den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen bei Kindern und Erwachsenen
 zu erheben und daraus einen Gesundheitsreport zu erstellen und zu publizieren?

2. Hat es in der Vergangenheit bereits Bürgerbefragungen zu der Fragestellung, welche gesundheitlichen Themen die Braunschweigerinnen und Braunschweiger interessieren, gegeben oder sind diese zukünftig vorgesehen?
3. Erfolgt ein Austausch mit anderen Kommunen bzw. ein Abgleich mit den Durchschnittswerten des Landes und hat die Verwaltung Kenntnis von Erfahrungsberichten aus anderen Kommunen zur Erstellung und Nutzung der Ergebnisse eines Gesundheitsreportes?

Anlagen:keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-09796

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Obdachlosigkeit, Obdachlosenunterkünfte und Hilfen nach §§ 67ff.
SGB XII**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.01.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

17.01.2019

Ö

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Sozialministerium führte bereits in 2011, 2012 und 2013 zum Stichtag 31. Dezember eine Erhebung zu Art und Umfang der Obdachlosigkeit und der Obdachlosenunterkünfte durch. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 hat die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen die Erhebung im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) umfasst im Zwölften Buch (XII) - Sozialhilfe - unter anderem die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69). Zu dieser Hilfe in Notlagen zählen auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Neben anderen machen insbesondere der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) darauf aufmerksam, dass bei Personen, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, in der Regel ein weitergehender Hilfebedarf erkannt werden kann. Aus diesem Grund sollte überprüft werden, inwiefern ein Anspruch auf Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII besteht.

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung von Obdachlosenunterbringungen ist die Prävention von Wohnungsverlusten sowie die enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen und Trägern von Sozialleistungen, wie z. B. den in diesem Arbeitsfeld tätigen Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, zentral. Das SGB XII sieht hierfür in § 4 die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft vor.

1. Welche Daten hat die Stadt Braunschweig für die oben genannten vier Erhebungen zu Art und Umfang der Obdachlosigkeit und der Obdachlosenunterkünfte übermittelt?
2. Für welche Anzahl von in Braunschweig ordungsrechtlich untergebrachten Personen sieht die Verwaltung einen Anspruch auf Hilfen nach §§ 67 SGB XII als gegeben an?
3. Gibt es in Braunschweig eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft nach § 4 SGB XII? Wenn ja, welche Themen stehen aktuell im Fokus der Zusammenarbeit?

Anlagen:

keine